

**Neufassung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Ahrbrück -
Kesseling - Lind - Heckenbach vom 31.07.2018**

Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Ahrbrück - Kesseling - Lind - Heckenbach hat gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) am 22.11.2017 die nachstehende Neufassung der Verbandsordnung vom 25.11.1985 beschlossen und deren Festsetzung beantragt.

Die Kreisverwaltung Ahrweiler als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Ahrbrück einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Ahrbrück, Kesseling, Lind und Heckenbach.

**§ 3
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Ahrbrück - Kesseling - Lind - Heckenbach“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Altenahr.

**§ 4
Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen und zwar
- | | |
|-----------------------------|------------|
| die Ortsgemeinde Ahrbrück | 2 Stimmen, |
| die Ortsgemeinde Kesseling | 2 Stimmen, |
| die Ortsgemeinde Lind | 2 Stimmen, |
| die Ortsgemeinde Heckenbach | 2 Stimmen. |
- (2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter und je 1 vom Mitglied zu bestimmender Angehöriger des Gemeinderates oder sonstiger wählbarer Bürger für die Dauer der Legislaturperiode ausgeübt.
Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands führt die Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in der Wochenzeitung Mittelahr-Bote für die Verbandsgemeine Altenahr.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage und zwar zu einem Drittel

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 1. September des Vorjahres besucht haben,
- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmesszahl (§11 Finanzausgleichgesetz).

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbands.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehreren Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden, stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 31.07.2018

Ort, Datum



Kreisverwaltung Ahrweiler



Dr. Pföhler, Landrat